

festgelegt:

1. B 19 innerhalb des Ortgebietes Tausendblum - Neulengbach
2. B 19 innerhalb des Ortsgebietes St. Christophen
3. B 44 beginnend von der Einmündung in die B 19 bis zum Ortsende Neulengbach

§ 3

Wer Druckwerke oder Transparente entgegen den Bestimmungen des § 1 anschlägt oder daran mitwirkt (7 VStG 1991), begeht eine Verwaltungsübertretung und wird gemäß § 49 des Mediengesetzes bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit 1. September 2001 in Kraft.

Ergeht an:

1. Stadtgemeinde Neulengbach, z.H. Herrn Bürgermeister, zur Kenntnisnahme und Kundmachung (2fach)
2. Gendarmeriepostenkommando Neulengbach zur Kenntnisnahme

Der Bezirkshauptmann
Dr. Sodar

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

